



STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Sandra Stadler

Aktenzeichen : 700.11

Vorlage Nr. : GR 381

Datum : 28.10.2013

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : A Gebührenkalkulation mit Erläuterungsteil  
B Kalkulation dezentrale Abwasserbeseitigung  
C Änderungssatzung Abwassersatzung  
D Änderungssatzung über die Entsorgung von  
Kleinkläranlagen u. geschlossenen Gruben

Thema:

Überprüfung der Gebühren, Steuern und  
Abgaben:  
Gesplittete Abwassergebühr;  
Festsetzung der Gebührensätze

- öffentlich -

### **Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 19.11.2013**

1. Dem Gemeinderat liegen die Gebührenkalkulationen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Kalkulationsjahre 2014 und 2015 (zweijähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich. Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:
  - a) Die der Gebührenkalkulation 2014 und 2015 zugrundegelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden entsprechend dem gemeindlichen Anlagennachweis Stand 31.12.2014 (fortgeschrieben) übernommen.
  - b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird für die Gebührenkalkulation 2013 auf 3,529 % festgesetzt.
  - c) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
  - d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr in der Gebührenkalkulation 2014 und 2015 eine Menge von 399.000 m<sup>3</sup> und 399.000 m<sup>3</sup>, insgesamt 798.000 m<sup>3</sup>.
  - e) In der Gebührenkalkulation 2014 und 2015 wird für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr jeweils eine gebührenrelevante (abflussrelevante) Fläche in Höhe von 567.000 m<sup>2</sup> als Bemessungsgrundlage festgesetzt.

- f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung des Straßenentwässerungskostenanteils in Höhe der in der Anlage A V. "Verteilerschlüssel" der Gebührenkalkulation 2014 und 2015 aufgeführten, den in der Anlage A IV. der Kalkulation festgelegten Schlüsseln entsprechenden Prozentsätze.
- g) Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage A IV. der Gebührenkalkulation festgelegten Schlüssel und die diesbezüglichen, in Anlage A V. "Verteilerschlüssel" aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
- h) Der Gemeinderat beschließt den Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus dem Wirtschaftsjahr 2010 in Höhe von 49.944,03 Euro und aus dem Wirtschaftsjahr 2011 in Höhe von 36.153,99 Euro (gesamt 86.098,02 Euro) in der Gebührenkalkulation 2014 und 2015.
- i) Der Gemeinderat setzt für das Jahr 2014 und 2015 folgende Gebührensätze fest:
- |                                  |            |                         |
|----------------------------------|------------|-------------------------|
| Schmutzwasserbeseitigung         |            | 2,25 €/m <sup>3</sup>   |
| (Niederschlagswasserbeseitigung: | wie bisher | 0,45 €/m <sup>2</sup> ) |
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird entsprechend der Anlage C erlassen und tritt am 01.01.2014 in Kraft.
3. a) Die Gebühr für die Entsorgung von **Kleinkläranlagen** wird auf 24,38 Euro/m<sup>3</sup> festgesetzt.  
b) Die Gebühr für die Entsorgung von **geschlossenen Gruben** in Höhe von 2,44 Euro/m<sup>3</sup> festgesetzt.
- c) Der Satzung über die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gemäß der Anlage D wird zugestimmt.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg hat durch das Urteil vom 11.03.2010 (Aktenzeichen 2 S 2938/08) erreicht, dass in allen Kommunen des Landes die Gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden muss.

Begründet wurde das Urteil damit, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt.

Abwassergebühren sind danach getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bzw. der Verbandsversammlung bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

### **I. Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:**

#### **1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen der Gebührenkalkulation für die Jahre 2014 und 2015 die Planansätze 2014 zugrunde. Bei den Planansätzen 2015 wurde von den Ansätzen 2014 ausgegangen und eine zweiprozentige Erhöhung eingerechnet. Beim Personalaufwand wurde von einer dreiprozentigen Tarifierhöhung ausgegangen.

#### **2. Abschreibungen**

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa- Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die Investitionen werden in gleichen Jahresbeträgen (lineare Abschreibung) abgeschrieben. Die Anschaffungskosten des abzuschreibenden Wirtschaftsguts (WG) werden gleichmäßig auf die Jahre der Nutzungsdauer aufgeteilt. Damit wird jedes Jahr der gleiche Betrag abgeschrieben.

Es ist allerdings der Zeitpunkt der Fertigstellung zu beachten. Erfolgt die Fertigstellung der neuen Investitionen im laufenden Jahr – beispielsweise die Investition wird im Juni fertiggestellt -, so belaufen sich die Abschreibungen im ersten Jahr pro rata temporis, auf sieben Zwölftel des Jahresbetrages für sieben von zwölf Monaten. Der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden die fortgeschriebenen Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte zugrundegelegt.

Die voraussichtlichen Abschreibungen (Afa) für die Jahre 2014 und 2015 betragen ohne die neuen Investitionen jeweils rund 547 TEuro.

Hierzu ergibt sich im Jahr 2014 ein zusätzlicher Abschreibungsbetrag von rund 25 TEuro für neue Investitionen, insgesamt 572 TEuro. Davon entfallen im Wesentlichen 14.400 Euro Afa auf die Sa-

nierung der Kläranlage und insgesamt 7 TEuro (5 TEuro aus 2013 und 2 TEuro anteilig) auf die Investitionen in der „Neuen Heimat“.

Im Jahr 2015 entstehen durch die neuen Investitionen rund 55 TEuro Abschreibungsbeträge. Darin sind unter anderem die Kanalisation in der „Neuen Heimat“, die Sanierung der Kläranlage, der Kanal in der Jahn- bis Baumannstraße und die „Baumannstraße“ enthalten. Insgesamt entfallen auf die Abschreibung 2015 rund 602 TEuro (siehe Anlage A VI.)

### **3. Kalkulatorischer Zins**

Gemäß § 14 Absatz 3 Nr. 1 Kommunalabgabengesetz gehört zu den Kosten auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen.

In der Abwasserbeseitigung wurde in der Gebührenkalkulation 2014 und 2015 der in der GR-Sitzung am 24.09.2013 beschlossene kalkulatorische Zinssatz in Höhe von 3,529 % angesetzt. Aufgrund von Erfahrungswerten kann in der Regel von diesem Zinssatz ausgegangen werden; dies entspricht auch der laufenden Rechtsprechung. Der Zinssatz ergibt sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits und für langfristige Geldanlagen andererseits. Entsprechend den bisherigen Kalkulationen des Eigenbetriebes erfolgt die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Durchschnittswertmethode.

Die kalkulatorische Verzinsung für das Jahr 2014 beträgt 351 TEuro zuzüglich 58 TEuro für neue Investitionen (409 TEuro) (siehe Anlage A VIII.) abzüglich der Auflösungen von 128 TEuro (Anlage A IX.), insgesamt 281 TEuro. Im Jahr 2015 ergeben sich 332 TEuro kalkulatorischer Zins zuzüglich 103 TEuro für neue Investitionen abzüglich der Auflösungen von 117 TEuro, insgesamt 318 TEuro.

### **4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

Die Kosten- und Einnahmenansätze der Kalkulationsjahre 2014 und 2015 wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet. Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt<sup>1</sup>.

Die in der Kalkulation 2014 und 2015 zugrundegelegten, den festgelegten Schlüsseln (Anlage A IV.-IX.) entsprechenden Aufteilungssätze sind in der Anlage A X. „Verteilerschlüssel“ aufgeführt.

### **5. Straßenentwässerungskostenanteil**

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen<sup>2</sup>. Die zugrundegelegten Prozentsätze zur Berechnung des Kostenanteils für die Straßenentwässerung sind in der Gebührenkalkulation in Anlage A X. „Verteilerschlüssel“ aufgeführt, die festgelegten Schlüssel sind aus Anlage A IV.-IX. ersichtlich.

### **6. Bemessungsgrundlagen**

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr wurde für die Kalkulationsjahre 2014 und 2015 eine Abwassermenge von 399.000 m<sup>3</sup> und 399.000 m<sup>3</sup>, insgesamt 798.000 m<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

<sup>2</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wurde in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2014 und 2015 von einer maßgeblich versiegelten Fläche von je 567.000 m<sup>2</sup> ausgegangen.

## 7. Höhe der Gebührensätze

Der Gemeinderat muß beschließen, in welcher Höhe er die Gebührensätze festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebührenobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren grundsätzlich nicht mehr verrechnet werden darf. Wenn Kostenüber- und unterdeckungen zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation eingestellt werden, führt dies im Falle von Kostenüberdeckungen zu einer Absenkung und im Falle von Kostenunterdeckungen zu einer Anhebung der Gebührensatzobergrenze. Der Ausgleich erfolgt somit über den Gebührensatz. Dabei ist § 14 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes zu beachten, der besagt, dass Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

<u>Darstellung der Gebührenobergrenzen</u>			
Jahr	Angesetzte Kostenüberdeckungen (+)/ Kostenunterdeckungen (-)	Schmutzwasserbeseitigung EUR/m <sup>3</sup>	Niederschlagswasserbeseitigung EUR/m <sup>2</sup>
		<i>(in Klammer inkl. Ausgleich Kostenüber/-unterdeckungen)</i>	
2013	86.098,02	2,33 (2,25)	0,47 (0,45)

## 8. Gebührenumfrage in anderen Gemeinden

	Schmutzwassergebühr €/m <sup>3</sup>		Niederschlagswassergebühr €/m <sup>3</sup>
Vöhrenbach	3,08	Donaueschingen	0,48
Triberg	2,68	Schonach	0,45
Schonach	2,60	Furtwangen	0,45
Donaueschingen	2,45	Schönwald	0,44
Furtwangen	2,08	Vöhrenbach	0,38
St. Georgen	1,80	Triberg	0,37
Schönwald	1,57	St. Georgen	0,27

## III. Dezentrale Abwasserbeseitigung (Anlage B u. D)

Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Entsorgung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen) wurden ebenfalls neu berechnet. In der Kalkulation zur gesplitteten Abwassergebühr sind die Einnahmen für die dezentrale Abwasserbeseitigung eingestellt.

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Entsorgung von **Kleinkläranlagen** von 21,12 Euro/m<sup>3</sup> um 3,26 Euro/m<sup>3</sup> auf 24,38 Euro/m<sup>3</sup> festzusetzen.

Weiter wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Entsorgung von **geschlossenen Gruben** in Höhe von 2,11 Euro/m<sup>3</sup> um 0,33 Euro/m<sup>3</sup> auf 2,44 Euro/m<sup>3</sup> festzusetzen.

## **Stand der Vorberatungen**

Die Abwassergebühren für 2010 wurden in der Sitzung vom 26.06.2012 vom Gemeinderat mit Wirkung vom 01.01.2010 auf 2,46 Euro/m<sup>3</sup> für die Schmutzwasserbeseitigung und auf 0,49 Euro/m<sup>3</sup> für die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt.

Die Abwassergebühren für 2011 wurden in der Sitzung vom 26.06.2012 vom Gemeinderat mit Wirkung vom 01.01.2011 auf 2,36 Euro/m<sup>3</sup> für die Schmutzwasserbeseitigung und auf 0,56 Euro/m<sup>3</sup> für die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt.

Die Abwassergebühren für 2012 wurden in der Sitzung vom 26.06.2012 vom Gemeinderat mit Wirkung vom 01.01.2012 auf 2,08 Euro/m<sup>3</sup> für die Schmutzwasserbeseitigung und auf 0,42 Euro/m<sup>3</sup> für die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt.

Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wurden letztmals in der Sitzung vom 26.06.2012 vom Gemeinderat mit Wirkung vom 05.07.2012 von 32,00 Euro/m<sup>3</sup> auf 21,80 Euro/m<sup>3</sup> festgesetzt.

Die Gebühr für die Entsorgung des Inhalts von geschlossenen Gruben wurde letztmals in der Sitzung vom 26.06.2012 vom Gemeinderat mit Wirkung vom 05.07.2012 von 3,20 Euro/m<sup>3</sup> auf 2,18 Euro/m<sup>3</sup> festgesetzt.

Am 27. November 2012 stellte Stadtrat Jung den Antrag auf Neuberechnung und Kalkulation auf zwei Jahre. Dieser Antrag wurde angenommen.

Die Gemeinderatsvorlage Nr. 299 vom 27. November 2012 wurde abgelehnt.

Die Gemeinderatsvorlage Nr. 302 wurde in der Gemeinderatsitzung am 18.12.2012 beschlossen. Darin wurden die Gebührensätze für die Schmutzwasserbeseitigung mit 2,08 Euro/m<sup>3</sup> und für die Niederschlagswasserbeseitigung mit 0,45 Euro/m<sup>3</sup> festgelegt.

Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wurde auf 21,12 Euro/m<sup>3</sup> und die Gebühr für die Entsorgung von geschlossenen Gruben auf 2,11 Euro/m<sup>3</sup> festgesetzt.

## **Kosten und Finanzierung**

Aus der Abwassergebührenkalkulation 2014/2015 sind die Ausgaben und Einnahmen ersichtlich.